

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

104. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihren Antrag vom 09.02.2018 ergeht folgender

104. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 103. Änderungsbescheid vom 12.02.2018, wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom der LEUNA-Harze GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ und „Kursiv“ gekennzeichnet.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 14. Februar 2018

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-03-18

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a.2.1 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:

6.a.2.1

Am Ablauf der Rückkühlwerke der Anlagen Harze 1, 2, 3, 4, Phenolharze, der Epichlorhydrin-Anlage, der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage und der Härter-Anlage werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Rückkühlwerke sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Rückkühlwerk Bau 6634	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	56 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	55 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	60 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	60 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6673	65 mg/l

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l *
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

abweichend für das Rückkühlwerk Bau 6734:	
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	3 mg/l

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}):

Rückkühlwerk Bau 6634	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	20 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

für das Rückkühlwerk Bau 6734:

Zink 4 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) 0,3 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,5 mg/l

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) 12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

II.

Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

III.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.02.2018 beantragten Sie unter Verzicht auf die Anhörung gemäß § 10 WHG die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003, zuletzt geändert mit dem 103. Änderungsbescheid vom 12.02.2018.

Hinsichtlich der Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1b) bb) Wasser-ZustVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig. Sie sind auch aus folgenden Gründen erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff (N_{ges})
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen

Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltenen Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenen Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz

4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Anderenfalls hat die Wasserbehörde bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes einen Überwachungswert im Bescheid festzulegen.

Im Abwasser der Rückkühlwerke der LEUNA-Harze GmbH wurden Überschreitungen des Schwellenwertes beim Parameter N_{ges} gemessen. Dementsprechend wurden im 102. Änderungsbescheid für die Abwassereinleitungen für den Parameter N_{ges} nach meiner Prüfung Überwachungswerte entsprechend den Angaben des Einleiters festgelegt, die objektiv einhaltbar sein sollten:

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})

Rückkühlwerk Bau 6634	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	10 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	15 mg/l

Im Rahmen der behördlichen Kontrolle wurden im Januar / Februar 2018 folgende Überschreitungen der neu festgelegten Überwachungswerte gemessen:

	Datum	N_{ges}
RKW Bau 6266 Messst.-Nummer 1500325058	30.01.2018	16,0 mg/l
RKW Bau 6221 Messst.-Nummer 1500325013	30.01.2018	16,0 mg/l
RKW Bau 6210 Messst.-Nummer 331882	30.01.2018	16,0 mg/l
RKW Bau 6734 Messst.-Nummer 1500325037	08.02.2018	10,1 mg/l

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte für die kältere Witterungsperiode (es lagen lediglich Werte der behördlichen Überwachung und der Selbstüberwachung in der Sommer-Herbst-Periode vor) erfolgte seitens des Betreibers offensichtlich eine ungenaue Einschätzung der Überwachungswerte.

Im Gewässer Saale sind im Jahresverlauf deutliche Schwankungen der N_{ges} -Konzentration zu verzeichnen – in kälteren und niederschlagsreichen Perioden werden Konzentrationen von bis zu 6,5 - 7,5 mg/l erreicht. Die Beschaffenheit des entnommenen Wassers wirkt sich, bedingt durch die Eindickung stark auf die Ablaufwerte der Rückkühlwerke aus.

Der Betreiber erkannte die Fehleinschätzung und zur Vermeidung weiterer Überschreitungen bekennt er sich zu höheren Überwachungswerten.

Der Anhang 31 der AbwV sieht bei Abwasser aus Kühlsystemen Anforderungen für den Parameter N_{ges} nicht vor; dementsprechend entfällt hier eine Prüfung nach dem Stand der Technik.

Aus diesen Gründen werden antragsgemäß für die RKW Bau 6634, Bau 6210, Bau 6221, Bau 6708, Bau 6734 und Bau 6266 vorsorglich Überwachungswerte für den Parameter N_{ges} von 20 mg/l festgelegt. Die Ziffer 6.a.2.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend geändert.

Zur Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Bescheides wurde die Ziffer 6.a.2.1 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) vollständig zitiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Satz 1 AG AbwAG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jank

Fundstellennachweis

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394)
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
8. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)